

Titel der Drucksache:

**Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt -
 abschließende Behandlung gem. § 17 ThürKO
 i.V.m. § 15 Abs. 2, ThürEBBG- veränderte
 Fassung im Sinne des § 18 Abs. 4 ThürEBBG**

Drucksache

0551/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	29.03.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	20.04.2021	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt das Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt in folgender veränderter Form:
 - a) Die Förderung des Radverkehrs ist wichtiges Ziel der städtischen Verkehrs- und Klimaschutzpolitik und somit wichtiger Baustein für eine notwendige Mobilitätswende.
 - b) Der weitere Ausbau der dazu notwendigen Radverkehrsinfrastruktur einschließlich aller notwendigen und begleitenden Maßnahmen und Planungen ist ein Schwerpunkt städtischer Investitionspolitik.
 - c) In die jährliche Haushaltsplanung werden dazu jeweils geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der 5 Ziele des Bürgerbegehrens vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen aufgenommen. Grundlage für die umzusetzenden Maßnahmen bildet dazu eine Prioritätenliste, die durch den zuständigen Stadtratsausschuss bestätigt wird.
 - d) Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat jährlich über die Maßnahmen incl. Kosten, die nach Maßgabe der 5 Zielstellungen des Bürgerbegehrens umgesetzt wurden.
2. Auf Antrag der Vertrauensperson wird die Erledigung des Bürgerbegehrens festgestellt.

29.03.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓ planmäßig	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 -Ziele des Bürgerbegehrens und Begründung
- Anlage 2 –Beschluss über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens, gemäß Drucksache 0066/21

Sachverhalt

Nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat am 03.02.2021 mit der DS 0066/21 hat der Stadtrat nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 ThürEBBG innerhalb von drei Monaten abschließend das Bürgerbegehren zu behandeln. Die Pflicht zur abschließenden Behandlung endet nach den gesetzlichen Regelungen am 03.05.2021. Die Verwaltung ist jedoch mit der Vertrauensperson übereingekommen, die Frist bis zur vorgesehenen Beschlussfassung im Stadtrat zu seiner Sitzung am 05.05.2021 zu verlängern.

Der Stadtrat befasst sich nun inhaltlich mit dem Bürgerbegehren. Er ist verpflichtet, hinsichtlich der im Bürgerbegehren beantragten Maßnahmen eine Entscheidung zu treffen, so z.B. die verlangten Maßnahmen zu beschließen oder das Begehren in einer veränderten Form anzunehmen, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht und der Stadtrat zudem -auf Antrag der Vertrauensperson- die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt, § 18 Abs. 4 ThürEBBG. Lehnt der Stadtrat das Bürgerbegehren ab bzw. wird bei einer veränderten Fassung nicht das Bürgerbegehren als erledigt festgestellt, kommt es zwingend zum Bürgerentscheid.

Der Wortlaut des Begehrens Radentscheid Erfurt lautet: "Stimmen Sie unserem nachfolgendem

Anliegen zur Verbesserung der Verhältnisse für den Rad- und Fußverkehr in Erfurt zu?"

Die Anliegen, auf die in der Fragestellung Bezug genommen werden, sind in 5 Ziele eingeteilt:

1. Durchgängiges Radverkehrsnetz
2. Sichere Radwege an Hauptverkehrsstraßen
3. Sichere Kreuzungen und Einmündungen
4. Barriere- und hindernisfreie Rad- und Gehwege
5. Ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Die einzelnen Ziele sind mit einer Begründung versehen, (Anlage 1).

Das Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt ist ein wichtiger Beitrag der Zivilgesellschaft für die Erreichung einer Mobilitätswende und einer damit verbundenen nachhaltigen Verkehr- und Klimaschutzpolitik. Ein wesentliches Ziel wird dabei darin gesehen, die Bedeutung des Radverkehrs innerhalb der Stadtpolitik zu stärken und gleichermaßen den Ausbau der dazu notwendigen Infrastruktur deutlich auszuweiten bzw. zu beschleunigen.

Deshalb sollen in die jährliche Haushaltsplanung jeweils geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der 5 Ziele des Bürgerbegehrens aufgenommen werden. Der weitere Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur einschließlich aller notwendigen und begleitenden Maßnahmen und Planungen soll ein Schwerpunkt städtischer Investitionspolitik sein. Der Planungsprozess für die Schaffung von Radverkehrsanlagen wird immer auch ein Abwägungsprozess zwischen unterschiedlichen Zielstellungen der Stadtplanung darstellen und letztlich in den meisten Fällen zu Kompromisslösungen führen.

Notwendig dafür ist die maßnahmebezogene Untersetzung der damit verbundenen Kosten im städtischen Haushalt. Die mit dem Bürgerbegehren Radentscheid Erfurt angesetzten Kostenschätzungen von rd. 11,6 Mio. EUR/Jahr sind allerdings weder maßnahmebezogen untersetzt, noch spiegeln sie sich in der Größenordnung im Haushaltsplanentwurf 2021 ff wider. Auch Fördermittelprogramme bedürfen entsprechender Prüfung, Eigenmittelanteile und konkreter Antragsstellung, um von den Förderprogrammen partizipieren können.

Um die begehrten Maßnahmen im Sinne der 5 Ziele umzusetzen sind daher jährliche Haushaltsplanungen entsprechend einer Prioritätenliste zugrunde zu legen, wodurch die eher unbestimmten, pauschalen Festlegungen jährlich herzustellender Radverkehrsanlagen einschließlich Abstellmöglichkeiten konkretisiert werden können.

Mit den hier vorliegenden Beschlusspunkten unter 1.) wird eine veränderte Fassung im Sinne des § 18 Abs. 4 ThürEBBG vorgelegt.

Was passiert konkret, wenn der Stadtrat das Bürgerbegehren nicht wie eingereicht beschließt bzw. bei einer veränderten Fassung über die Feststellung der Erledigung des Bürgerbegehrens nicht beschließen kann?

Der Bürgerentscheid wäre innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung am 05.05.2021, also im August 2021, durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist allerdings gemäß § 18 Abs. 2 ThürEBBG im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern. Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde und der Vertrauensperson fest. Der Abstimmungstermin muss ein feiertagsfreier Sonntag sein und soll mit einem Wahltermin zusammengelegt werden, wenn ein Wahltermin in zeitlicher Nähe liegt. Als

zeitliche Nähe gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten vor einem Wahltermin (§ 19 Abs. 1 ThürEBBG).

Ein Bürgerentscheid findet nach den Regelungen des Kommunal- und Landeswahlrechts statt. Praktisch ist es die Durchführung einer Kommunalwahl und die hierfür geltenden Durchführungsvorschriften wie die Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses analog eines Wählerverzeichnisses, Zusendung einer Benachrichtigung in diesem Fall inklusive Informationsmaterial zum Begehren an jeden Abstimmungsberechtigten, Bindung von Wahllokalen, Gewinnung von Wahlhelfern, Durchführung der Briefwahl.

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Weiterhin wurde avisiert an diesem Tag die vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags durchzuführen. Die Stadtverwaltung Erfurt schlägt deshalb als Abstimmungstag für einen eventuell stattfindenden Bürgerentscheid „Radentscheid Erfurt“ ebenfalls den 26.09.2021 vor. Die Durchführung einer kompletten Abstimmung kurz vor dem 26.09.2021, also im August 2021, oder auch kurz danach, ist –so wurde dies bereits Seitens der Abteilung Statistik und Wahlen bekundet, personell nicht realisierbar. Weiterhin wird eine Wahl in den Sommerferien, auch unter dem Aspekt der Wahlhelfergewinnung, als problematisch angesehen. Die erforderlichen finanziellen Mittel konnten in der Haushaltsplanung bisher nicht berücksichtigt werden und müssen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden (Pflichtaufgabe).